AUSGABE 05/2023
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER
BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

BFH: Richtsatzsammlung

In einem anhängigen Revisionsverfahren geht es um die Frage der Tauglichkeit der BMF-Richtsatzsammlung als Schätzgrundlage für den äußeren Betriebsvergleich (BFH X R 19/21). In diesem Verfahren hat der BFH das BMF als Herausgeber der Richtsatzsammlung mit Beschluss vom 14.12.2022 zum Beitritt aufgefordert (§ 122 Abs. 2 Satz 3 FGO). Mit dem Beitritt würde das BMF dann z. B. am Schriftverkehr beteiligt. Hingegen ist die Aufforderung kein Präjudiz und das Verfahren damit ergebnisoffen.
Während die kritischen Fragen zur Richtsatzsammlung laufend zahlreicher wurden, wirkten die bisherigen Antworten des BMF auf Fragen im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht überzeugend. Der BFH hat in seinem aktuellen Beschluss einzelne Fragen beispielhaft und prominent herausgestellt. So stellt man z. B. zutreffend die Frage, wie die Repräsentativität der Daten gesichert ist und ob erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren in die Richtsatzsammlung einfließen. Weiterhin verweist der BFH auf seine Rechtsprechung, dass Schätzgrundlagen offengelegt werden müssen (vgl. z. B. BFH-Beschluss v. 28.05.2020 - X B 12/20) zu einem nur innerdienstlichen Erfahrungsbericht über Betriebsprüfungen bei Diskotheken). Diese Transparenz-Rechtsprechung muss konsequenterweise auch für die Richtsatzsammlung gelten. Die Frage wird sein, wie diese Offenlegung praktisch und im Interesse des Rechtsfriedens funktionieren kann. Meines Erachtens gehören hierzu als erster Schritt ergänzende Antworten auf die Fragen, die bereits im Rahmen der parlamentarischen Anfrage gestellt worden sind. Sollten auch diese Antworten zu Zweifeln an der Tauglichkeit der Richtsatzsammlung als Schätzgrundlage führen, dürfte diese nach hier vertretener Ansicht vorläufig nicht mehr angewandt werden. In einem zweiten Schritt muss das BMF auch transparent machen, wie der Ablauf der systematischen Datensammlung sichergestellt bzw. überwacht wird (Verfahrensdokumentation und Kontrollsystem). In einem (glücklicherweise) föderalen Bundesstaat ist dies sicherlich eine Herausforderung.
Vorläufig sollten Berater überprüfen, ob gegen Schätzungen, die sich wesentlich (auch) auf die Richtsatzsammlung stützen, Einspruch eingelegt wird. In Verhandlungen mit Betriebsprüfungsstellen wird der aktuelle BFH-Beschluss nützlich sein. Das BMF hat in einem „Beipackzettel" zur aktuellen Richtsatzsammlung nun selbst darauf hingewiesen, dass diese aufgrund der Wirtschaftskrise mit Bedacht anzuwenden ist (BMF, Schreiben v. 28.11.2022, BStBl 2022 1 S. 1608).
Von einer Schätzung ist die bloße Verprobung mittels der Richtsatzsammlung zu unterscheiden. Weiterhin kann der Beschluss erst recht auch in Steuerstrafverfahren genutzt werden. Dort genügen keine Wahrscheinlichkeitsüberlegungen. Die Schuld muss zweifelsfrei feststehen.

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Mai-Ticker

- *Renten steigen*
- *Pensionsrückstellung, Währungskursgeschäfte*
- *Inflationsausgleichsprämie*
- *Verpflegung, Biogas-Anlagen*
- *Säumniszuschläge, Kassen, Energiekrise, u.v.m.*

STEUERTERMINE MAI 2023

Fälligkeit Mittwoch, den 10.05.2023*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 05. [1]	15. 05. [1]
Kirchensteuer	10. 05. [1]	15. 05. [1]
Solidaritätszuschlag	10. 05. [1]	15. 05. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 05. [1]	15. 05. [1]
Gewerbesteuer vj.	15. 05.	18. 05.

1 Die Schonfrist endet am 10.05.23, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MAI 2023

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Mai 2023	24. 05.	26. 05.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Renten steigen zum 01.07.2023

Nach den nun vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund steigt die Rente zum 01.07.2023 in Westdeutschland um 4,39 Prozent und in den neuen Ländern um 5,86 Prozent. Damit gilt in West und Ost ein gleich hoher aktueller Rentenwert. Hierzu führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) u. a. weiter aus:

- Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 4,50 Prozent in den alten Ländern und 6,78 Prozent in den neuen Ländern. Sie basiert auf der vom Statistischen Bundesamt gemeldeten Lohnentwicklung nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Darüber hinaus wird die beitragspflichtige Entgeltentwicklung der Versicherten berücksichtigt, die für die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend ist.
- Neben der Lohnentwicklung wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. In diesem Jahr wirkt sich der Nachhaltigkeitsfaktor mit - 0,1 Prozentpunkten dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Da der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung unverändert geblieben ist, wirkt sich der sogenannte Beitragssatzfaktor in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus.
- Mit einer Niveauschutzklausel wird sichergestellt, dass in der Zeit bis zum 1. Juli 2025 das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten wird. Das Rentenniveau beträgt für das Jahr 2023 nach der berechneten Rentenanpassung 48,15 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten und die Niveauschutzklausel greift nicht.
- Bei der Rentenanpassung für die neuen Bundesländer ist zu prüfen, ob sich durch die im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegten Angleichungsschritte oder durch die tatsächliche Lohnentwicklung ein höherer aktueller Rentenwert (Ost) ergibt. In diesem Jahr müssen mindestens 99,3 Prozent des Westwerts erreicht werden. Bedingt durch die gute Lohnentwicklung wird dieser Wert übertroffen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der aktuelle Rentenwert (Ost) auf den Westwert angehoben. Die vollständige Angleichung der Rentenwerte zwischen West und Ost ist damit ein Jahr früher abgeschlossen als gesetzlich vorgesehen.
- Auf Basis der vorliegenden Daten ergibt sich damit eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts von gegenwärtig 36,02 Euro auf 37,60 Euro und eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von gegenwärtig 35,52 Euro auf ebenfalls 37,60 Euro. Dies entspricht einer Rentenanpassung von 4,39 Prozent in den alten Ländern und von 5,86 Prozent in den neuen Ländern.

Muster

Lohnsteuer

Inflationsausgleichsprämie zur Abgeltung von Überstunden

Die steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie kann zur Abgeltung von Überstunden genutzt werden.

Mitunter kommt es vor, dass Arbeitnehmer Überstunden erbringen müssen, die nicht bezahlt, sondern lediglich mit zusätzlicher Freizeit ausgeglichen werden. Aufgrund der Inflation hatte der Gesetzgeber im vergangenen Jahr die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten finanziell unterstützen können, indem sie ihnen eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. Diese ist steuer- und sozialversicherungsfrei und kommt somit in voller Höhe beim Arbeitnehmer an.

Laut BMF (FAQ zur Inflationsausgleichsprämie, Punkt 15) kann sie genutzt werden, um den Arbeitnehmern ihre entsprechenden Überstunden steuer- und sozialabgabenfrei zu vergüten.

In Zeiten steigender Preise dürfte es für viele Arbeitnehmer attraktiver sein, Geld statt Freizeitausgleich für die geleisteten Überstunden zu erhalten.

Ob der Arbeitgeber die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie für diesen Zweck nutzen möchte oder nicht, bleibt ihm überlassen. Einen Rechtsanspruch darauf hat der Arbeitnehmer nicht.

Arbeitnehmer sollten ihren Chef auf die Möglichkeit der Überstundenvergütung mit der steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie ansprechen, denn letztlich profitieren beide Seiten. Der Arbeitnehmer hat mehr Geld in der Tasche und der Arbeitgeber kann die Höhe der Inflationsausgleichsprämie gezielt nach dem entsprechenden Engagement seiner Mitarbeiter steuern.

Werden Überstunden regelmäßig bezahlt oder ist von vornherein ihre Auszahlung vertraglich - auch alternativ zum Freizeitausgleich - vereinbart, kann die Inflationsausgleichsprämie nicht genutzt werden, weil sie dann nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber geleistet wird.

Buchführung

Gewinne aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften

Das FG Berlin-Brandenburg hat im 2. Rechtsgang über die Einbeziehung von Gewinnen aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften in die nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Aktien entschieden (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.11.2022 - 11 K 12212/13).

Der BFH hatte zuvor mit Urteil vom 10.04.2019 - I R 20/16 geurteilt, dass bei der Bemessung des nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns aus einem in Fremdwährung abgewickelten Anteilsverkauf auch der Ertrag aus einem Devisentermingeschäft als Bestandteil des Veräußerungspreises i. S. des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG gewinnerhöhend zu berücksichtigen sei, wenn der Zweck des Devisentermingeschäfts aus Sicht des Anteilsveräußerers ausschließlich auf die Minimierung des Währungskursrisikos in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet und deshalb hierdurch veranlasst gewesen ist.

Pensionsrückstellung bei Zusage unter Vorbehalt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Urteil vom 06.12.2022 (IV R 21/19) entschieden, dass die Bildung einer Pensionsrückstellung nur zulässig ist, wenn eine Pensionszusage unter positivem Vorbehalt steht. Dementsprechend muss der Vorbehalt einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normieren, der nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gestattet.

Eine Pensionsverpflichtung ist eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit. Sie bewirkt, dass die spätere Pensionsleistung bereits vor ihrer tatsächlichen Auszahlung bei Verrentung des jeweiligen Arbeitnehmers gewinnmindernd mit dem Ertrag der entsprechenden Arbeitsleistung verrechnet werden kann.

Nach § 6 a Abs. 1 EStG darf unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Rückstellung gebildet werden:

- Dem Pensionsberechtigten steht ein Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Auszahlung der Pensionsleistung zu,
- die Pensionszusage darf nicht in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen getroffen werden und keinen Vorbehalt enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
- die Zusage der Pension muss schriftlich erteilt werden und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Nach § 6 a Abs. 1 Nr. 2 EStG ist es insbesondere erforderlich, dass die Zusage keinen Vorbehalt der Minderung oder des Entzugs der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung enthält.

Umsatzsteuer

Verpflegung von Begleitpersonen und von Mitarbeitern

Das BMF hat ein Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 15 b UStG für Umsätze aus der Aufnahme und Verpflegung von Begleitpersonen und der Verpflegung von Mitarbeitern veröffentlicht (BMF, Schreiben v. 24.03.2023 - III C 3 - S 7171/19/10002 :001).

Der BFH hat entschieden, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als gesetzlicher Träger der Sozialversicherung im Rahmen der von ihr betriebenen Rehabilitationskliniken ohne medizinische Notwendigkeit Begleitpersonen von Patienten gegen privatrechtlich vereinbartes gesondertes Entgelt unterbringt und verpflegt sowie an ihre Mitarbeiter entgeltliche Verpflegungsleistungen erbringt, insoweit unternehmerisch tätig ist und in der Folge umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt.

Dies gilt dann, wenn die genannten Leistungen für die Tätigkeiten in den Rehabilitationskliniken nicht unerlässlich oder dazu bestimmt sind, den Rehabilitationskliniken zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage

Der BFH hat dem EuGH u. a. die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es sich um die „Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen ... als unentgeltliche Zuwendung" i. S. von Art. 16 MwStSystRL handelt, wenn ein Steuerpflichtiger Wärme aus seinem Unternehmen unentgeltlich an einen anderen Steuerpflichtigen für dessen wirtschaftliche Tätigkeit abgibt (hier: Zuwendung von Wärme aus dem Blockheizkraftwerk eines Stromlieferanten an ein landwirtschaftliches Unternehmen zum Beheizen von Spargelfeldern) und ob es hierfür darauf ankommt.

Es wurde auch die Frage gestellt, ob es darauf ankommt, dass der steuerpflichtige Empfänger die Wärme für Zwecke verwendet, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen (BFH, Beschluss vom 22.11.2022).

Sonstiges

Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken (BFH, Urteil v. 15.11.2022 - VII R 55/20; veröffentlicht am 30.03.2023).

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Säumniszuschläge fallen nach dem Gesetz unabhängig davon an, ob eine Steuer zutreffend festgesetzt wird; nach § 240 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 AO bleiben die verwirkten Säumniszuschläge unberührt, wenn die Festsetzung einer Steuer aufgehoben oder geändert wird.

Kassen: Neue Technische Richtlinie des BSI

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat nach § 5 KassenSichV im Benehmen mit dem BMF eine neue Technische Richtlinie erstellt. Hierauf weist das BMF aktuell hin (BMF, Schreiben vom 24.03.2023 - IV A 4 - S 0316-a/19/10012 :004).

Das BSI hat nach § 5 KassenSichV im Benehmen mit dem BMF die Technische Richtlinie BSI TR-03145-5 erstmalig erstellt. Diese Technische Richtlinie ist auf der Internetseite des BSI veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03145/tr-03145.html

Kassen: Übermittlung von Root- und Intermediate-Zertifikaten

Das BMF hat die Vorgaben für die Übermittlung von Root- und Intermediate-Zertifikaten an das BMF festgelegt (BMF, Schreiben v. 27.03.2023 - IV A 4 - S 0316-a/19/10005 :011).

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat nach § 5 KassenSichV in Technischen Richtlinien die tech-

Muster

nischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle des elektronischen Aufzeichnungssystems festzulegen. Dazu gehören auch die Anforderungen an die Public Key Infrastruktur.
Anforderungen an die Public Key Infrastruktur für zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen sind in der Technischen Richtlinie BSI TR-03145 Teil 5 niedergelegt. Zu den Anforderungen gehört unter anderem, dass Root- und Intermediate-Zertifikate beim BMF hinterlegt werden müssen (vgl. Tz. 4.1).
Aufgrund der entsprechenden Vorgaben der Tz. 4.1 der BSI TR-03145 Teil 5 hat das BMF im Einvernehmen mit dem BSI folgende Regelungen erlassen:
I. Übergabe von Root-Zertifikat und erstmalige Übergabe von Intermediate-Zertifikaten
II. Andere Übermittlungsformen für Root-Zertifikate
Eine Nutzung des alternativen Übermittlungswegs ist erst nach Billigung des BSI zulässig.
III. Spätere Übermittlung von Intermediate-Zertifikaten
Sofern das Root-Zertifikat bereits an das BMF übermittelt wurde, können nachträglich ausgegebene Intermediate-Zertifikate per E-Mail an das BMF (IVA4@bmf.bund.de) übermittelt werden.

Energiekrise: Zusätzliche Energiekostenhilfen für KMU

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzliche finanzielle Hilfen, wenn sie die Energiekrise besonders hart trifft. Der Bund stellt den Ländern zu diesem Zweck über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung.
Hierzu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Einleitung (BMWK) u.a. weiter aus:

- Die Antragstellung und Abwicklung der Härtefallhilfen werden über die Bewilligungsstellen der Länder erfolgen. In sieben Ländern können die Hilfen bereits beantragt werden, in den übrigen gehen sie in den nächsten Wochen an den Start.
- Mit den Härtefallhilfen sollen stark gestiegene Mehrkosten für Energie, die trotz der umfangreichen bereits umgesetzten Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung im Einzelfall weiter bestehen bleiben, zusätzlich abgefedert werden. Umfasst sind sowohl leitungsgebundene als auch nicht leitungsgebundene Energieträger. Die Einzelheiten der Programmausgestaltung werden von den Ländern festgelegt, um insbesondere auch regionale Besonderheiten berücksichtigen und flankieren zu können.
- Für die Umsetzung der Härtefallhilfen haben Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung abgestimmt, die die Durchführung der Förderung, die Zuweisung der Mittel an die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie die Prüfung und Erfolgskontrolle der Härtefallhilfen regelt.
- Die Bereitstellung der Bundesmittel für die Härtefallhilfen erfolgt über den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, der für diesen Zweck bereits jetzt 400 Mio. Euro freigegeben hat. Hinsichtlich der Freigabe weiterer Mittel will der Haushaltsausschuss auch die weiteren finanziellen Beteiligungen aller Länder mit eigenen Landesmitteln berücksichtigen. Die konkrete Auszahlung an die Betroffenen erfolgt ausschließlich über die Bundesländer und die zuständigen Bewilligungsstellen der Länder.

Arbeitsrecht: Fristlose Kündigung und Annahmeverzug

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos, weil er meint, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sei ihm nicht zuzumuten, bietet aber gleichzeitig dem Arbeitnehmer „zur Vermeidung von Annahmeverzug" die Weiterbeschäftigung zu unveränderten Bedingungen während des Kündigungsschutzprozesses an, verhält er sich widersprüchlich. In einem solchen Fall spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass das Beschäftigungsangebot nicht ernst gemeint ist. Diese Vermutung kann durch die Begründung der Kündigung zur Gewissheit oder durch entsprechende Darlegungen des Arbeitgebers entkräftet werden (BAG, Urteil vom 29.03.2023 - 5 AZR 255/22).

SEMINARE APRIL/MAI 2023

„Jahresabschluss 2022

9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht"

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	05.05.23
Bremen	Mo.	08.05.23
Chemnitz	Di.	18.04.23
Dortmund	Mo.	22.05.23
Dresden	Mo.	17.04.23
Düsseldorf	Di.	23.05.23
Erfurt	Di.	25.04.23
Frankfurt	Fr.	28.04.23
Hamburg	Do.	11.05.23
Hannover	Di.	09.05.23
Köln	Di.	02.05.23
Leipzig	Mo.	24.04.23
Mannheim	Fr.	21.04.23
München	Fr.	12.05.23
Nürnberg	Di.	16.05.23
Potsdam	Do.	04.05.23
Rosenheim	Mo.	15.05.23
Stuttgart	Do.	27.04.23

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

Muster

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.